

Abwasserentsorgung Verordnung

Rechtliche	
Grundlage	

Gestützt auf das Reglement Abwasserentsorgung vom 16. September 2020, Artikel 29 Absatz 3, erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung.

Art 1

Anschlussgebühren

Die gültigen Gebührenansätze gemäss Art. 31 und Art. 42 Abwasserentsorgungsreglement betragen:

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser	Fr. (350.00	pro Belastungswert (Loading Unit - LU)
Anschlussgebühren für Regenabwasser - Gebäude und Vorplätze	Fr.	20.00	pro Quadratmeter massgebende Fläche
Anschlussgebühren für Regenabwasser - öffentliche Strassen im Baugebiet	Fr.	10.00	pro Quadratmeter massgebende Fläche
Anschlussgebühren für Sickerwasser	Fr.	20.00	pro Quadratmeter massgebende Fläche

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Gebühren Die jährlich wiederkehrenden Gebühren gemäss Art 32 und Art. 43 Abwasserentsorgungsreglement betragen:

Jährliche Grundgebühren Schmutzabwasser

Fr. 240.00 Minimalgebühr

Ansatz für Raumeinheiten Fr. 44.50 pro Raumeinheit

(RE)

Staffeltarif siehe Art. 3

Jährliche Grundgebühr Regenabwasser / Sickerwassergebühr

Regenabwasser Gebäude: Fr. 0.80 pro Quadratmeter

massgebende Fläche

Regenabwasser öffentliche Strassen

im Baugebiet:

Fr. 0.40 pro Quadratmeter massgebende Fläche

Sickerwasser Fr. 0.80 pro Quadratmeter

massgebende Fläche

Verbrauchsgebühr

Jährliche Verbrauchsgebühr Fr. 1.00 pro Kubikmeter

massgebende Was-

sermenge

Weitere

Jährliche Gebühr Suenwasser Fr. 0.50 pro Kubikmeter

massgebende Was-

sermenge

Jährliche Gebühr Brunnenwasser Fr. 50.00 pauschal pro Jahr



Gebühr für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben und von Schlämmen aus Kleinkläranlagen, Anlieferung in ARA Fr. 70.00 pro Kubikmeter

Bei Ausnahmebewilligung, Einleitung in Kanalisation, erhöht sich die Gebühr um

25%

Art. 3

Staffeltarif

Der Staffeltarif gemäss Art. 32 Abs. 4 lit. b und Art. 43 Abs. 1 Abwasserentsorgungsreglement beträgt:

bis 50 m³, pauschal (entspricht der Minimalgebühr)	Fr. 2	240.00
51 bis 300 m³, pro weiterem m³	Fr.	3.00
301 bis 2'000 m³, pro weiterem m³	Fr.	1.70
2001 bis 5'000 m ³ , pro weiterem m ³	Fr.	1.40
über 5'000 m³, pro weiterem m³	Fr.	1.10

Art. 4

Mehrwertsteuer

Siehe Art. 45 Abwasserentsorgungsreglement.

Art. 5

Liegenschaften mit geringem Anteil Gewerbenutzung

Bei mehrheitlich zu Wohnzwecken genutzten Liegenschaften, mit einem geringen Anteil an Gewerbenutzung, wird die Grundgebühr Schmutzabwasser nach Raumeinheiten erhoben.

Art. 6

Inkasso

Das Inkasso erfolgt gemäss Art. 20 Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen (Finanzverordnung SRGL 661.141).

Art. 7

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1.1.2021 in Kraft, sie ersetzt die Verordnung vom 20.03.2006.

Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2020 beschlossen.

Lauterbrunnen, 14. Dezember 2020

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Stäger sig. A. Graf